

BGer 8C_896/2011 vom 23. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_896_2011

FR: TF 8C_896/2011 du 23 avril 2012

IT: TF 8C_896/2011 del 23 aprile 2012

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Unbestrittenermassen leidet der Beschwerdeführer an einer Berufskrankheit nach Art. 9 UVG in Form eines arbeitsbezogenen Asthma bronchiale. Sämtliche Tätigkeiten mit einer Exposition gegenüber Inhalationsnoxen sind demgemäss nicht mehr zumutbar, wohingegen in Bezug auf anderweitige Beschäftigungen keine Einschränkungen bestehen. Letztinstanzlich nicht beanstandet wird sodann auch die Feststellung im angefochtenen Entscheid, wonach weder das diagnostizierte Asthma bronchiale noch der damit einhergehende Stellenverlust unmittelbar eine adäquat kausale Ursache für die geklagten psychischen Beschwerden (Dysthymie) bilden und gestützt darauf folglich keine höhere Rente bzw. keine Integritätsentschädigung zuzusprechen ist. Da es sich dabei um das Ergebnis einer korrekten Umsetzung der diesbezüglich relevanten Rechtsprechungsgrundsätze (BGE 125 V 456) handelt, ist dem Bundesgericht eine erneute Überprüfung verwehrt (vgl. E. 1.1 hievor).

E. 3

Seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht wird aber, dass infolge seiner hinsichtlich des psychischen Beschwerdebildes vorhandenen konstitutionellen Prädisposition nach Massgabe von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG keine Kürzung von Dauerleistungen vorgenommen werden dürfe. Die Vorinstanz habe, indem eine Beurteilung unter diesem Titel unterlassen worden sei, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.1

Gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG werden die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und die Hinterlassenenrenten angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalles ist (Satz 1). Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt (Satz 2).

E. 3.2

Art. 36 UVG geht von der Annahme aus, dass nicht bloss ein Unfall, sondern zusammen mit ihm auch andere (unfallfremde) Faktoren eine bestimmte Gesundheitsschädigung bewirken können. Entsprechend dem Grundsatz, wonach die Unfallversicherung nur für die Folgen von Unfällen aufzukommen hat, sieht Art. 36 Abs. 2 Satz 1 UVG u.a. bei den Invalidenrenten und Integritätsentschädigungen eine Leistungskürzung bei Einwirkung unfallfremder Faktoren vor. Das Kausalitätsprinzip wird in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG indessen wiederum eingeschränkt im Bestreben, die Schadensabwicklung bei - in Bezug auf den versicherten Unfall - unfallfremden Vorzuständen zu erleichtern und um zu vermeiden, dass die versicherte Person sich für den gleichen Unfall an mehrere Versicherungsträger wenden muss. Dabei kann es sich um somatische oder psychische Vorzustände handeln (BGE 126 V 116 E. 3a S. 116 f. mit Hinweis; Urteil [des Bundesgerichts] 8C_181/2009 vom 30. September 2009 E. 4.2, in: SVR 2010 UV Nr. 4 S. 17).

Wie das ehemalige Eidg. Versicherungsgericht in BGE 115 V 413 (bestätigt u.a. in BGE 121 V 326 und 126 V 116) festgestellt hat, ändert Art. 36 Abs. 2 UVG am Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs nichts. Die Frage der Kürzung nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 UVG stellt sich erst, wenn überhaupt ein leistungsbegründender adäquater Kausalzusammenhang zwischen einem Unfall und einer Gesundheitsschädigung zu bejahen ist. Die Leistungskürzung setzt mithin das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs voraus (BGE 115 V 413 E. 12c/bb S. 415 f.). Die Feststellung, wonach Art. 36 Abs. 2 UVG immer dann zur Anwendung gelangt, wenn der Unfall und das nicht versicherte Ereignis eine Gesundheitsschädigung gemeinsam verursacht haben, bedeutet nicht, dass eine Leistungskürzung in solchen Fällen regelmässig zu entfallen hat. Art. 36 Abs. 2 UVG schränkt das Kausalitätsprinzip lediglich insofern ein, als ein Vorzustand, welcher vor dem Unfall zu keiner Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geführt hat, zu keiner Leistungskürzung Anlass geben soll. Die Bestimmung ändert nichts daran, dass die Gesundheitsschädigung, auf welche sich der unfallfremde Vorzustand bezieht, in einer adäquat kausalen Verbindung zum Unfall zu stehen hat. Nur wenn die Gesundheitsschädigung adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen ist, kann sich die Frage stellen, ob gemäss Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG von einer Leistungskürzung abzusehen ist (BGE 126 V 116 E. 3b S. 117 f.).

E. 3.3

Art. 36 Abs. 2 UVG - und damit die zitierte Rechtsprechung - kommt auch bei Berufskrankheiten zum Tragen (Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl. 2003, S. 187 und dortige Hinweise). Daran ändert entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung der Umstand nichts, dass die Adäquanz von psychischen Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten - anders als nach Unfällen (vgl. BGE 115 V 133) - danach zu beurteilen ist, ob die Berufskrankheit oder Geschehnisse in deren Zusammenhang nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und

nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, psychische Störungen der aufgetretenen Art zu verursachen (BGE 125 V 456). Keine Anwendung findet die in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 IVG stipulierte Einschränkung der Kürzungsmöglichkeit hingegen auf den Integritätsentschädigungsanspruch, da das Kriterium der "Erwerbsfähigkeit" lediglich auf Invalidenrenten Bezug nimmt (BGE 113 V 54 E. 2 S. 59, 132 E. 5a S. 137; Rumo-Jungo, a.a.O., S. 189).

E. 3.4.1

Vorliegend steht fest, dass weder die berufsbedingte Erkrankung in Form des Asthma bronchiale noch der durch die Nichteignungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Februar 2000 bewirkte Stellenverlust adäquat kausal verantwortlich zeichnen für die psychischen Gesundheitsstörungen (vgl. E. 2 hievov). Im Lichte der aufgeführten Grundsätze fällt ein Verzicht auf eine Leistungskürzung nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG daher ausser Betracht.

E. 3.4.2

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob ein entsprechender psychischer Vorzustand überhaupt gegeben ist. Weitergehende medizinische Erhebungen, wie in der Beschwerde subeventualiter beantragt, erübrigen sich. Ebenso wenig braucht abschliessend geklärt zu werden, ob gestützt auf die Diagnose einer Dysthymie in casu von einem invalidisierenden Gesundheitsschaden auszugehen wäre (dazu Urteile [des Bundesgerichts] 9C_98/2010 vom 28. April 2010 E. 2.2.2, in: SVR 2011 IV Nr. 17 S. 44, und I 649/06 vom 13. März 2007 E. 3.3.1, in: SVR 2008 IV Nr. 8 S. 23). Was schliesslich die gerügte Verletzung des Gehörsanspruchs anbelangt, wäre eine solche, zumal in Anbetracht des bezogen auf die Argumentationslinie von Art. 36 Abs. 2 UVG nur sehr rudimentär formulierten vorinstanzlichen Antrags ohnehin äusserst fraglich (vgl. Beschwerdeschrift vom 14. Juni 2010, S. 12 unten), als geheilt zu betrachten, da der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, sich vor dem Bundesgericht vor einer Beschwerdeinstanz mit uneingeschränkter Kognition zu äussern (vgl. E. 1.2 hievov; BGE 135 I 279 E. 2.6.1 S. 285; 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweis).

E. 3.5

Nach dem Gesagten bleibt es angesichts von im Übrigen unbestritten gebliebenen erwerblichen Invaliditätsbemessungsfaktoren bei der basierend auf einer Erwerbsunfähigkeit von 30 % zugesprochenen Invalidenrente.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.